



Rundschreiben Nr. 10 / 22



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Durchblick

Bundesfinanzministerium unterstützt durch Apps zu Einfuhrbestimmungen

Ukraine-Krieg

Kommission erleichtert Lieferung lebensrettender humanitärer Güter

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus auch für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten

2. ... FÜR UNTERNEHMER 4

Prüfungsturnus

Betriebsprüfungen dürfen nahtlos aneinander anschließen

Vereinfachung

Welche Vor- und Nachteile die Kleinunternehmerregelung bietet

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 5

Geschäftsführerhaftung

Werbungskostenabzug für Lohnsteuer auf eigenen Arbeitslohn

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 6

Endspurt 2022

Jahresweise Zusammenballung von Werbungskosten spart Steuern

5. ... FÜR HAUSBESITZER 6

Familienheim

Selbstnutzung kann aus gesundheitlichen Gründen beendet werden

Wichtige Steuertermine Oktober 2022

- 10.10.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist:

bis zum 13.10.2022. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Durchblick

Bundesfinanzministerium unterstützt durch Apps zu Einfuhrbestimmungen

Das Bundesfinanzministerium bietet eine „Zoll und-Post-App“ sowie eine „Zoll-und-Reise-App“ an, die helfen, zum Beispiel bei Internetkäufen festzustellen, welche Einfuhrabgaben zu zahlen sind. Ziel sei es, trotz der vielen Einfuhrbestimmungen den Durchblick zu behalten und dafür zu sorgen, dass die Rückkehr aus dem Ausland ohne Überraschungen verlaufe.

Beim Versand von Waren mit der Post aus einem Nicht-EU-Land sind zollrechtliche Bestimmungen zu beachten und häufig Einfuhrabgaben zu zahlen. Die „Zoll-und-Post-App“ berechnet die voraussichtlichen Abgaben und gibt Auskunft über wichtige zollrechtliche Bestimmungen. Zudem weist sie auf Gefahren hin, die von manchen Produkten ausgehen können. In der Rubrik „Fragen und Antworten“ findet man Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. Ein umfangreiches Dienststellenverzeichnis gibt Informationen über Kontaktmöglichkeiten und Öffnungszeiten des für den eigenen Wohnort zuständigen Zollamts.

Die „Zoll-und-Reise-App“ soll Urlauber dabei unterstützen, schnell und einfach herauszufinden, welche Waren bei der Einreise nach Deutschland mitgebracht werden dürfen. Darüber hinaus enthält sie einen Freimengenrechner, der anzeigt, was abgabenfrei nach Deutschland eingeführt werden kann. Nach der Installation der App benötigt diese keine Internetverbindung mehr, so dass unnötige Roaminggebühren im Ausland vermieden werden.

Hinweis: Die Apps können kostenlos in den App Stores von Apple und Google heruntergeladen werden. Bitte informieren Sie sich vor dem Download über die Datenschutzbestimmungen.

Ukraine-Krieg

Kommission erleichtert Lieferung lebensrettender humanitärer Güter

Die Hilfsbereitschaft und die Solidarität mit den Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen, unterstützt auch die EU-Kommission mit steuerlichen Maßnahmen.

Sie hat die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Einfuhr von Lebensmitteln, Decken, Zelten, Stromgeneratoren und anderen lebensrettenden Ausrüstungsgegenständen, die für vom Krieg betroffene Ukrainer bestimmt sind, vorübergehend von **Eingangsabgaben und Mehrwertsteuer** zu befreien. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 24.02.2022 und bis zum 31.12.2022.

Hinweis: Der Beschluss der EU-Kommission ergänzt die im April verabschiedeten neuen Mehrwertsteuervorschriften. Diese ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die einschlägige Steuerbefreiung auf inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, einschließlich Spenden, zugunsten von Katastrophenopfern auszuweiten.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus auch für ambulante Pflege und Betreuung eines Dritten

Privathaushalte können haushaltsnahe Dienstleistungen über zwei Höchstbeträge in der Einkommensteuererklärung abziehen:

- Werden die Dienstleistungen von einem Mini-jobber erbracht (z.B. von einer Putzhilfe, die im Privathaushalt einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht), können 20 % der Lohnkosten, maximal 510 € pro Jahr, von der Einkommensteuer abgezogen werden.
- Werden die haushaltsnahen Dienstleistungen im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses („auf Lohnsteuerkarte“) oder durch externe Firmen im Privathaushalt erbracht, lassen sich die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, **maximal 4.000 € pro Jahr, abziehen.**



Der letztgenannte Höchstbetrag gilt auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerzahler wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun konkretisiert, dass zu den abziehbaren Pflege- und Betreuungsleistungen insbesondere **unmittelbare Pflegemaßnahmen am Menschen** (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) gehören. Nach dem Urteil zählen Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung, darunter Einkaufen, Kochen und das Reinigen der Wohnung, gleichermaßen dazu.

Der Steuerbonus für Pflege- und Betreuungsleistungen lässt sich laut BFH auch von Steuerzahlern beanspruchen, die Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung einer dritten Person (im Urteilsfall: der Mutter) tragen. Dies sei sogar dann zulässig, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen **nicht im eigenen Haushalt** des Steuerzahlers, sondern im Haushalt der gepflegten Person erbracht würden.

Hinweis: Der BFH hat klargestellt, dass die Finanzämter für den Abzug ambulant erbrachter Pflege- und Betreuungsleistungen nicht voraussetzen dürfen, dass der Steuerzahler für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und in den Zahlungsvorgang ein Kreditinstitut eingebunden hat. Diese Voraussetzungen betreffen nach Ansicht des BFH nur allgemeine haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, nicht aber Pflege- und Betreuungsleistungen. Dennoch sollten entsprechende Zahlungsnachweise aufbewahrt werden.



2. ... FÜR UNTERNEHMER

Prüfungsturnus

Betriebsprüfungen dürfen nahtlos aneinander anschließen

Wie oft Selbständige und Gewerbetreibende mit einer Betriebsprüfung rechnen müssen, hängt von der Größe des Unternehmens, der wirtschaftlichen Zuordnung und der Art des Betriebs ab. Das Finanzamt unterscheidet zwischen **Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben**. Die Faustregel lautet: Je größer das Unternehmen ist, desto häufiger wird es einer Außenprüfung unterzogen.

Während bei Großbetrieben in aller Regel sämtliche Besteuerungszeiträume durchgehend und lückenlos geprüft werden, müssen Klein- und Kleinstbetriebe eher selten mit einer Prüfung rechnen. Viele dieser Betriebe sind jahrzehntelang überhaupt keiner Betriebsprüfung ausgesetzt. Bei ihnen werden Betriebsprüfungen häufig **anlassbezogen** angeordnet – zum Beispiel, wenn Unstimmigkeiten in den Gewinnermittlungen zu Tage treten. Zudem kann man als Klein- oder Kleinstunternehmer in den Fokus des Finanzamts geraten, wenn man einer bestimmten Branche angehört, die schwerpunktmäßig geprüft wird, wenn Kontrollmitteilungen aus einer Betriebsprüfung eines Geschäftspartners eingegangen sind oder (anonyme) Anzeigen vorliegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt bekräftigt, dass Betriebsprüfungen auch bei Mittelbetrieben, Kleinbetrieben und Kleinstbetrieben nahtlos aneinander anschließen können.

Dem Beschluss lag die Nichtzulassungsbeschwerde eines Freiberuflers zugrunde, für dessen Kleinstbetrieb das Finanzamt eine Anschlussprüfung angeordnet hatte, die nahtlos an die geprüften Vorjahre anschloss. Vor dem BFH wollte sich der Freiberufler dagegen zur Wehr setzen. Laut BFH sind die Finanzämter bei Mittelbetrieben, Kleinbetrieben und Kleinstbetrieben weder nach der Abgabenordnung noch nach der Betriebsprüfungsordnung an einen bestimmten Prüfungsturnus gebunden. Dies sei nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits geklärt, so dass eine **Anschlussprüfung rech-**
tens sei.



Hinweis: Im Jahr 2016 hatte der BFH im Fall eines Mittelbetriebs entschieden, dass dieser dreimal hintereinander einer steuerlichen Außenprüfung unterzogen werden darf, obgleich die ersten beiden Prüfungen zu keinen größeren Beanstandungen geführt hatten. Der betroffene Unternehmer hatte einen Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot geltend gemacht, der BFH sah allerdings auch die dritte Prüfung als rechtmäßig an.

Vereinfachung

Welche Vor- und Nachteile die Kleinunternehmerregelung bietet

Bei Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000€ und im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000€ nicht überschreiten, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. In diesem Fall greift die **Kleinunternehmerregelung**. Wer seine unternehmerische Tätigkeit gerade erst aufgenommen hat, kann den zu erwartenden Umsatz schätzen; liegt dieser voraussichtlich über 22.000€, scheidet die Anwendung der Kleinunternehmerregelung aus.

Hinweis: Besteht der Kundenkreis vor allem aus Privatkunden, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, können Kleinunternehmer ihre Leistungen am Markt günstiger anbieten als Konkurrenzunternehmen, da sie keine Umsatzsteuer auf ihre Nettobeträge aufschlagen müssen.

Kleinunternehmer weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus und müssen für grenzüberschreitende Geschäfte keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben. In der Buchführung müssen sie nicht zwischen netto und brutto unterscheiden. Eine Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen besteht ebenfalls nicht.

Zu den Nachteilen gehört, dass Kleinunternehmer kein Recht auf **Vorsteuerabzug** haben. Sie werden wie Endverbraucher behandelt, die Umsatzsteuer entrichten müssen, so dass sie im Vergleich zu „regulären“ Unternehmen höhere Betriebsausgaben und damit einen höheren Liquiditätsbedarf haben. Gerade bei größeren Investitionen zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit kann es sinnvoll sein,

auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können. Dieser Verzicht kann bis zur Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung beim Finanzamt erklärt werden. Diese **Option zur Regelbesteuerung** ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

Hinweis: Trotz zahlreicher Vorteile ist die Kleinunternehmerregelung nicht für alle Unternehmer und Geschäftsmodelle geeignet. Gerade Neugründer oder Selbständige im Nebenerwerb können regelmäßig von der Kleinunternehmerregelung profitieren. Zur genauen Einordnung ist es sinnvoll, frühzeitig steuerfachkundigen Rat einzuholen.

3. ... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Geschäftsführerhaftung

Werbungskostenabzug für Lohnsteuer auf eigenen Arbeitslohn

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers zur **Tilgung von Haftungsschulden** sind als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit abziehbar. Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dies auch insoweit, als die Haftung auf von der arbeitgebenden GmbH nicht abgeführter Lohnsteuer beruht, die auf den Arbeitslohn des Geschäftsführers selbst entfällt.

Insbesondere die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen dürfen zwar weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Dieses Abzugsverbot greift jedoch laut BFH nicht ein, wenn die Haftung des Geschäftsführers auf von der vertretenen Gesellschaft einbehaltenen, aber nicht abgeführten eigenen Lohnsteuern des Geschäftsführers beruht. Die überzeugende Begründung des BFH: Aus Sicht des Geschäftsführers handelt es sich bei der Entrichtungsschuld der GmbH um eine **fremde Steuerschuld**, für deren Entrichtung er aus den von ihm als Geschäftsführer verwalteten Mitteln der GmbH zu sorgen hatte. Er hat mit der Haftungsschuld nicht dieselbe Ab-



gabe wie die Lohnsteuer zu entrichten, sondern vielmehr im Wege der Haftung eine fremde Schuld – nämlich die Lohnsteuer-Entrichtungsschuld der GmbH – zu zahlen.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Endspurt 2022

Jahresweise Zusammenballung von Werbungskosten spart Steuern

Arbeitnehmer können jedes Jahr einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.200 € (bis 2021: 1.000 €) als Werbungskosten von ihrem Bruttoarbeitslohn abziehen. Das Finanzamt berücksichtigt den Pauschbetrag im Einkommensteuerbescheid automatisch, sofern keine höheren Kosten in Abzug gebracht worden sind.

Wer arbeitstäglich **mehr als 20 Kilometer** zur Arbeit fährt, kommt in der Regel bereits allein durch seine Fahrtkosten über die 1.200-€-Grenze, so dass sich die Abrechnung der tatsächlichen Werbungskosten auszahlt.

Für Arbeitnehmer lohnt es sich häufig, berufliche Kosten jahresweise zusammenzuballen, damit die 1.200-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird (und die Kosten sich steuermindernd auswirken) und in einem anderen Jahr dann der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche beruflichen Kosten zusammenrechnen, die 2022 bereits entstanden sind und voraussichtlich noch anfallen werden. Hierzu gehören Kosten für **Pendelfahrten** zur Arbeit (mit 0,30 € pro Entfernungskilometer; 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer), **Arbeitsmittel** (PC, Laptop, Bücherregal), berufliche **Fortbildungen, Fachliteratur**, häusliche **Arbeitszimmer** und berufliche Auswärtstätigkeiten (**Dienstreisen**). Überschreiten diese Kosten die 1.200-€-Grenze, kann es sich für Arbeitnehmer rentieren, ohnehin geplante berufliche Anschaffungen noch auf 2022 vorzuziehen, weil sich dann jeder Euro oberhalb der 1.200-€-Schwelle steuermindernd auswirkt. Damit eine solche „Last-minute-Zahlung“ im laufenden Jahr den gewünschten Steuerspareffekt

entfaltet, müssen Bareinkäufe unbedingt vor Silvester getätigt werden. Bei Überweisungen ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Bank der Überweisungsauftrag zugeht. Wer Onlinebanking nutzt, muss seine Transaktion also vor dem Jahreswechsel abgeschlossen haben, damit sie für 2022 zählt.

5. ... FÜR HAUSBESITZER

Familienheim

Selbstnutzung kann aus gesundheitlichen Gründen beendet werden

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Die Steuerbefreiung für Familienheim entfällt aber nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung **innerhalb von zehn Jahren** nach dem Erbfall aufgibt. Gibt er die Selbstnutzung innerhalb dieser Frist jedoch aus zwingenden Gründen auf, bleibt die Steuerfreiheit wiederum erhalten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können solche **zwingenden Gründe** darstellen, sofern sie dem Kind eine selbstständige Haushaltsführung in dem erworbenen Familienheim unmöglich oder unzumutbar machen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden. Im Streitfall hatte eine Tochter ein Familienheim von ihrem Vater geerbt und zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach sieben Jahren wieder ausgezogen, um eine Erdgeschosswohnung auf dem Nachbargrundstück zu beziehen. Anschließend wurde das geerbte Haus abgerissen. Das Finanzamt versagte nachträglich die Erbschaftsteuerbefreiung für das Familienheim. Dagegen klagte die Tochter und machte geltend, sie habe sich angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen können. Aufgrund zweier Bandscheibenvorfälle und eines Hüftleidens habe sie die schmale und enge Treppe in dem (baufälligen) Einfamilienhaus aus dem Jahr 1951 nicht mehr nutzen können. Ohne fremde Hilfe sei eine Lebensführung dort nicht mehr möglich gewesen.



Das Finanzgericht (FG) war jedoch der Ansicht, dass kein zwingender Grund für den Auszug vorgelegen habe, da sich die Tochter fremder Hilfe hätte bedienen können. Der Steuerzugriff sei somit rechtmäßig. Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Nach Ansicht des BFH liegt ein „zwingender Grund“ nicht nur dann vor, wenn die **Selbstnutzung** unmöglich ist, sondern auch, wenn sie **unzumutbar** ist. Die Selbstnutzung darf zwar nicht aus reinen Zweckmäßigkeitserwä-

gungen abgebrochen werden, beispielsweise, weil eine Sanierung des Familienheims unwirtschaftlich ist. Anders liegt der Fall aber, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine Weiternutzung des Familienheims so erheblicher Unterstützung bedarf, dass nicht mehr von einer selbständigen Haushaltsführung gesprochen werden kann. Das FG muss daher nun im zweiten Rechtsgang das Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Tochter klären und auf dieser Grundlage die (Un-) Zumutbarkeit der Selbstnutzung prüfen.



Mit freundlichen Grüßen

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz



KONTAKT

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680 · Fax (0431) 66 382-688
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0 · Fax (0 38 31) 61 02-420
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Stralsund HRB 3168

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0 · Fax (0461) 31 441-499
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de